



RICHTLINIEN

zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

im

Kreis Schleswig-Flensburg

Stand: 01. Januar 2008

1. Grundsätze

1.1

Nach den §§ 11, 12, 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und den Bestimmungen des Jugendförderungsgesetzes hat der örtliche Jugendhilfeträger (=Kreis) das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu gewährleisten, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit, sowie Maßnahmen für besonders benachteiligte Jugendliche und Kinder zu fördern sowie Stätten der Jugendarbeit Investitionen zur Verfügung zu stellen.

1.2

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt des Kreises verfügbaren Mittel sind die Vorhaben der Träger der freien Jugendhilfe sowie die der Städte Ämter und Gemeinden nach Maßgabe der §§ 74 und 75 KJHG nach den vom Kreisjugendhilfeausschuss festgelegten Fördersätzen zu bezuschussen. Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kreis Schleswig-Flensburg wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen von Trägern auch dann gefördert werden, wenn diese in anderen Kreisen oder auf Landesebene tätig sind.

Der Kreisjugendhilfeausschuss kann in begründeten Einzelfällen von der getroffenen Festsetzung abweichen. Entsprechende Anträge sind dem Ausschuss vorzulegen.

1.3.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ist eine Pflichtaufgabe des Kreises Schleswig-Flensburg. Der Kreis hat damit die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens angemessen zu fördern, wobei die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sind.

1.4

Die Förderung von besonders benachteiligten Jugendlichen, insbesondere deren berufliche Integration und anderer Maßnahmen der Förderung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Schule ist weiterhin eine Aufgabe, die nach diesen Förderrichtlinien im Rahmen der für diese Aufgabe bereitgestellten Haushaltsmittel einen Förderschwerpunkt bildet.

Dabei sind vorrangig Maßnahmen zur beruflichen Integration von besonders benachteiligten Schülerinnen und Schülern, sowie Angebote der Jugendarbeit, die zu einer nachhaltigen Kooperation führen, in Schulen zu fördern. Ausgeschlossen bei der Förderung sind Maßnahmen der Schulen, die sie im Rahmen ihres Auftrages erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Angebote im Rahmen der Ganztagschule oder schulische Projekte, die während der Schulzeit stattfinden.

1.5

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt und Benachteiligungen abgebaut werden und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird. Dies beinhaltet neben der Projekt- auch die institutionelle Förderung.

1.6

Träger der freien Jugendhilfe können nur unterstützt werden, wenn sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind oder nach Maßgabe des § 74 KJHG die fachlichen Voraussetzungen für eine geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Die Träger können, sofern sie keinem Landesverband angehören, ebenfalls Anträge auf Förderung für ihre Maßnahmen stellen, die bislang durch das Land gefördert wurden.

1.7

Entsprechend des § 47 f der Gemeindeordnung und der Bestimmungen des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden Maßnahmen nur dann gefördert, wenn Kinder und Jugendliche in angemessener Weise an den jeweiligen Maßnahmen beteiligt werden (§§ 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 8 SGB VIII und Bestimmungen des Jugendförderungsgesetzes Schleswig-Holstein). Hierbei kann die Hilfe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, Jugendförderung und Jugendhilfeplanung, in Anspruch genommen werden. Die Beteiligung ist bei Antragstellung nachzuweisen.

1.8

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind rechtzeitig, in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme, für die eine Zuschussgewährung erwartet wird, einzureichen. Ausgenommen sind die Ziffern 2.3 und 2.4 der Richtlinie.

Die Frist für die Einreichung eines Antrages nach den Ziffern 2.1 und 2.2 beträgt 4 Wochen vor Maßnahmebeginn; die Frist zur Einreichung eines Verwendungsnachweises nach den Ziffern 2.1 und 2.4 beträgt ebenfalls 4 Wochen. Sollte im begründeten Einzelfall die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises nicht ausreichen, kann diese bis auf 3 Monate verlängert werden. Danach ist eine Förderung ausgeschlossen.

1.9

Grundlage aller Förderungen sind die Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg in der jeweils geltenden Fassung (letzte Fassung vom 01.07.2007).

2. Förderung

2.1. Internationale Jugendbegegnungen / Partnerschaftsbegegnungen

Bei Maßnahmen im Bereich des internationalen Jugendaustausches und Begegnungsmaßnahmen im Bereich der Partnerschaft mit South-Ribble und der Stadt Johannesburg / Pisz, dem Kreis Johannesburg / Pisz werden die Träger mit **5,00 € / je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer**, sowie die Betreuerinnen und Betreuer gefördert (je angefangene 8 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Betreuerin bzw. ein Betreuer).

Bei „**In**“- **Maßnahmen** werden nur die ausländischen Gäste sowie deren Betreuerinnen und Betreuer gefördert. An- und Abreistag zählen jeweils als ein Tag.

Bei „**Out**“- **Maßnahmen** werden nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Schleswig-Flensburg sowie deren Betreuerinnen und Betreuer bezuschusst. Die Förderungshöchstdauer beträgt 14 Tage.

Bei internationalen Jugendbegegnungen ist Voraussetzung, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes oder des Deutsch-Französischen bzw. Deutsch-Polnischen Jugendwerkes entspricht.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn (spätestens 4 Wochen vor der Maßnahme) zu stellen. Hierbei kann die Beratung des Fachdienstes Jugend und Familie – Jugendförderung – in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein zeitlich gegliederter Programmentwurf
2. Ein Kurzbericht über die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. Ein Kurzbericht über die Vorbereitung der deutschen Gruppe
4. Eine Erklärung über die Durchführung des Gegenbesuches
5. Ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
6. Eine Kopie der Originaleinladung des Partners (bei Besuchen im Ausland)

Statt 1. bis 5. genügt eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Bundesverbandes bzw. des zuständigen Ministeriums.

Im Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Maßnahme (in der Regel 4 Wochen danach) beizufügen:

1. Eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmerliste (mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum)
2. Ein zeitlich gegliedertes Programm
3. Ein tatsächlicher Kosten- und Finanzierungsplan
4. Ein Erfahrungsbericht über die Maßnahme

2.2. Bildungsmaßnahmen gem. §§ 10,15 – einschl. 18 Jugendförderungsgesetz

Bildungsmaßnahmen von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Bereich der außerschulischen Jugendbildung werden mit **5,00 € Tag und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer** gefördert; Referentinnen bzw. Referenten werden nicht gefördert. Die Teilnehmenden müssen im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen, bzw. in einer im Kreis Schleswig-Flensburg anerkannten Jugendgemeinschaft tätig sein und das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern (je Tag mindestens 4 Stunden inhaltliches Programm); sie wird für höchstens 7 Tage bezuschusst.

Die Programmgestaltung soll durch entsprechend gebildete Fachkräfte erfolgen. Eine vorherige Beratung durch den Fachdienst Jugend und Familie kann in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag / Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme (in der Regel 4 Wochen) beizufügen:

1. Ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Seminarprogramm
2. Ein Kurzbericht über die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. Eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste (mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Gruppen bzw. Vereinszugehörigkeit)
4. Ein tatsächlicher Kosten- und Finanzierungsplan

2.3. Aus- und Fortbildungen

Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (entsprechend der jeweils geltenden Landesverordnung) werden mit **7,50 € Tag und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer** bezuschusst.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Dach- bzw. Kreisverband handelt.

Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer müssen im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen, bzw. in einer im Kreis Schleswig-Flensburg anerkannten Jugendgemeinschaft tätig sein und das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Gestaltung des Seminars soll durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen; diese Referentinnen bzw. Referenten werden nicht gefördert.

Eine vorherige Beratung durch den Fachdienst Jugend und Familie kann in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag / Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme (in der Regel 4 Wochen) beizufügen:

1. Ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Seminarprogramm
2. Ein Kurzbericht über die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. Eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste (mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Gruppen bzw. Vereinszugehörigkeit)

4. Ein tatsächlicher Kosten- und Finanzierungsplan, wobei die Referentenkosten extra auszuweisen sind.

2.4 Maßnahmen der beruflichen Integration bzw. der Angebote im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule

Maßnahmen

- der Berufs- und Lebensplanung,
- Projekte zur Förderung der Integration von besonders benachteiligten Jugendlichen

werden in der Regel mit **5,00 € Tag und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer** gefördert; Referentinnen bzw. Referenten werden nicht gefördert.

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern (je Tag mindestens 4 Stunden inhaltliches Programm); sie wird für höchstens 5 Tage bezuschusst.

Die Teilnehmenden müssen im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen. Maßnahmen werden in der Regel für Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse gefördert.

Darüber hinaus können Einzelmaßnahmen nach Vorlage eines Konzeptes und eines Kosten- und Finanzierungsplanes gefördert werden.

Die Beratung durch den Fachdienst Jugend und Familie, Jugendsozialarbeit, ist bindend **vorab** wahrzunehmen.

3. Projektförderung

Für Projekte oder Maßnahmen, die nicht unter die Richtlinien Ziffer 2.1 bis 2.4 fallen, können auf Antrag Beihilfen gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen, wobei der Projektbeschreibung ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen ist.

Die Förderungshöchstdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Über diese Anträge entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

4. Material für die Gruppenarbeit

Für die Anschaffung von Material für die Gruppenarbeit, das nicht zum Verbrauch bestimmt ist, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1/3 der Kosten gewährt werden, wenn diese in der Regel mehr als 500,00 € betragen.

Die Förderung von Bekleidungen und Schulungsmaterialien wird nur in besonders begründeten Fällen gewährt.

Es wird hierbei erwartet, dass sich neben der angemessenen finanziellen Eigenleistung auch die Gemeinde, die Stadt oder das Amt in gleicher Höhe an den Kosten beteiligt oder die Arbeiten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin pauschal durch eine jährliche Zuwendung fördert (§ 8 Abs. 3 JuFöG). Ferner wird erwartet, dass die Jugendgruppen Anschaffungen von geringfügiger Bedeutung und Kostenhöhe aus eigener Kraft und mit Hilfe der örtlich zuständigen Gemeinde, Stadt oder des örtlich zuständigen Amtes finanzieren.

Anträge sind **bis zum 30.09.** einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im darauf folgenden Haushaltsjahr.

5. Institutionelle Förderung

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt anerkannten privatrechtlich organisierten freien Trägern der Jugendarbeit, die Anstellungsträger von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sind, einen jährlichen Zuschuss. Die Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie die vernetzende Jugendarbeit, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Die Zuwendung des Kreises wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt.

Der Zuschuss des Kreises Schleswig-Flensburg kann vom Antragsteller nur in Anspruch genommen werden, wenn keine Zuwendung nach dem Arbeitsförderungsgesetz geleistet wird.

Im Bedarfsfall können sich mehrere anerkannte Träger zu einer gemeinsamen Trägerschaft zusammenschließen. Eine institutionelle Förderung soll in der Regel nur erfolgen, wenn die / der hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter die für den gewählten Bereich erforderliche Sachkunde, Kenntnis und Erfahrung besitzt.

6. Förderung der Geschäftsführung

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt den auf Kreisebene tätigen anerkannten Dachverbänden der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsführung.

Ausgenommen hiervon bleiben die Verbände, die aufgrund anderer Regelungen oder Vereinbarungen bereits Zuschüsse erhalten. Ferner sind hiervon Verbände ausgeschlossen, die Zuschüsse aus Steuereinnahmen oder von Erwachsenenverbänden erhalten.

Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich vom Kreisjugendhilfeausschuss für die anspruchsberechtigten Verbände festgesetzt und am Anfang eines Jahres ausgezahlt.

Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden; ein Nachweis ist nicht erforderlich. Der Kreis behält sich aber das Recht vor, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

7. Investitionsförderung

Für den Neubau, den Umbau und den Erwerb von Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendheime) und für deren Einrichtung können den freien Trägern einschließlich Ämtern, Gemeinden und Städten Beihilfen gewährt werden. Über die Höhe der Beihilfen wird im Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der aktuellen Fördermöglichkeiten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die als förderfähig anerkannten Kosten der einzelnen Maßnahme **10.000 €** übersteigt. Die Höchstförderung für die einzelne Maßnahme beträgt **25.000 €**. Sollten Förderanträge nicht von den Gemeinden gestellt werden, ist so zu verfahren, als wäre die Standortgemeinde Antragsteller der zu fördernden Maßnahme.

Für Maßnahmen von Antragstellern, die ihren Sitz nicht im Kreis Schleswig-Flensburg haben, wird im Einzelfall durch den Kreisjugendhilfeausschuss entschieden.

Anträge sind **bis zum 30.09.** einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im darauf folgenden Haushaltsjahr.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Jugendarbeit im Kreis Schleswig-Flensburg – beschlossen am 12. Dezember 2001 - außer Kraft.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Schleswig, den 14. Dezember 2007

Kreis Schleswig-Flensburg

von Gerlach
Landrat